

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 202/13 S

L 5 AS 559/13 B ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 430/13 ER (SG Dessau-Roßlau)

1.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

2.,

Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Wittenberg,
Melanchthonstraße 3a, 06886 Wittenberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 30. April 2013 - L 5 AS 559/13 B ER - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Form von Heizkosten in Höhe von 4980 Euro. Das SG Dessau-Roßlau hat ihren Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 10.4.2013 als unzulässig verworfen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 30.4.2013 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 7.5.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 30.4.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

